

Stadt Achern

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung –

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Achern am 22. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderats vom 31.01.2011:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist/sind verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner bzw. innerhalb der in diesem Gebührenbescheid genannten Zahlungsfrist zur Zahlung fällig. Die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber werden mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühr beträgt
 - a) für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals € 27,00
 - b) für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Krematorium € 20,80
 - c) für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen € 145,50
 - d) für die Zustimmung zur Ausgrabung von Gebeinen (nach Ablauf der Ruhezeit) und Urnen € 62,50
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung – vom 23.07.2001 in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben

- (1) Für die Bestattung
 - a) Bestattungsordner € 63,70
 - b) Sargträger (je Mann) € 32,25
 - c) Grundgebühr je Bestattung € 175,00

(2) von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren Herstellen und Schließen des Grabes	€ 385,00
Zuschlag für Tieferlegung	€ 145,00
(3) von Personen im Alter von 2 bis 10 Jahren Herstellen und Schließen des Kindgrabes	€ 215,00
(4) von Personen bis 2 Jahre Herstellen und Schließen des Kindgrabes	€ 140,00
(5) Herstellen und Schließen Urnengrab	€ 180,00

(6) Zuschläge für Bestattungen an	Samstagen	Sonn- und Feiertagen
Bestattungsordner	€ 20,00	€ 33,00
Sargträger (je Mann)	€ 10,00	€ 16,80
Herstellen und Schließen Erwachsenengrab	€ 120,00	€ 200,00
Grabherstellung Tieferlegung	€ 45,00	€ 75,00
Herstellen und Schließen Kindgrab von 2 bis 10 Jahren	€ 67,00	€ 111,80
Herstellen und Schließen		
Herstellen und Schließen Kindgrab bis 2 Jahre	€ 43,70	€ 72,80
Urnenbeisetzung	€ 56,00	€ 93,60

(7) Für die Überlassung eines Reihengrabes	
a) für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (20 Jahre Ruhezeit)	€ 335,00
b) für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (30 Jahre Ruhezeit)	€ 502,00
c) Rasen-Reihengrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (20 Jahre Ruhezeit)	€ 891,00

d) Rasen-Reihengrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (30 Jahre Ruhezeit)	€ 1.336,00
e) für Personen ab 2 bis 10 Jahre	€ 200,00
f) für Personen bis 2 Jahre	€ 80,00
g) für Urnen	€ 278,00
h) für anonyme Urnen	€ 178,00
(8) für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten für ein Wahlgrab (Erd-/ und Urnengräber),	
a) für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren für die Dauer von 30 Jahren je m ² Nutzfläche	€ 250,00
b) für Personen bis 10 Jahren für die Dauer von 20 Jahren je m ² Nutzfläche	€ 167,00
c) für ein Rasenwahlgrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (20 Jahre Ruhezeit) je m ² Nutzfläche	€ 446,00
d) für ein Rasenwahlgrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (30 Jahre Ruhezeit) je m ² Nutzfläche	€ 669,00
e) Urnen-Reihengrab (Baum)	€ 300,00
f) in der Urnenkammer der Grabstele	€ 1.053,00
g) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für alle Arten von Wahlgräbern je m ² / Jahr	€ 8,50
(9) Für Benutzung einer Leichenzelle pro angefangenem Tag	€ 65,00
(10) Für Benutzung der Einsegnungshalle	€ 200,00
(11) Für die Ausbettung/Umbettung oder das Tieferlegen einer Leiche, von Gebeinen oder Urnen werden die Pauschalen bzw. Stundensätze, die sich aus dem Leistungsverzeichnis für Grabherstellung bzw. Verrechnungskosten des Baubetriebshofs ergeben, in Ansatz gebracht.	
(12) Für die Verbringung von Grabdenkmalen, Fundamenten etc. durch den Bauhof auf Deponie, kommen die Pauschalen bzw. Stundensätze des Baubetriebshofs in Ansatz.	
(13) Instandhaltung von Grabstätten bei vorzeitiger Abräumung bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit pro Jahr	€ 92,00

Bei Grabstätten mit einer gesetzlichen Ruhezeit von mehr als

20 Jahren wird bei vorzeitiger Abräumung die Gebühr nur bis zum einschließlich zwanzigsten Jahr erhoben.

- | | |
|--|----------|
| (14) Bereitstellung und Unterhaltung von Grabeinfassungsplatten pro lfd. Meter | € 83,00 |
| (15) Herstellung und Anbringung einer Namenstafel an der Stele bei der Urnenbaumbestattung | € 216,00 |

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. März 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung (Bestattungsgebührenordnung) vom 12.02.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Achern, den 22.02.2010

Klaus Muttach
Oberbürgermeister

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Achern geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis

Art	vom	Anzeige RP (§ 4 III GO)	Bekanntmachung Achern Aktuell	Inkraft- treten
Satzung	22.02.2010	01.03.2010	26.02.2010	01.03.2010
1. Änderung	31.01.2011	09.02.2011	04.02.2011	07.02.2011